

**Satzung über Entschädigungen
für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden
vom 26. Juni 1975**

(Amtsblatt Reg.-Bez. Aurich vom 01.08.1975 S. 106)

in der Fassung vom 28. Mai 2020

- (Änderung vom 09.12.1977 Amtsblatt 1977 S. 199/in Kraft seit 01.09.1976)
- (Änderung vom 05.07.1978 Amtsblatt 1978 S. 518/in Kraft seit 29.07.1978)
- (Änderung vom 03.09.1986 Amtsblatt 1986 S. 1045/in Kraft seit 04.10.1986)
- (Änderung vom 16.03.1988 Amtsblatt 1988 S. 527/in Kraft seit 14.05.1988)
- (Änderung vom 01.03.2001 Amtsblatt 2001 S. 334/in Kraft seit 07.04.2001)
- (Änderung vom 09.12.2004 Amtsblatt 2004 S. 1307/in Kraft seit 25.12.2004)
- (Änderung vom 15.12.2005 Amtsblatt 2005 S. 214/in Kraft seit 24.12.2005)
- (Änderung vom 22.02.2007 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S.27/28/in Kraft seit 10.03.2007)
- (Änderung vom 16.04.2009 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S 53 /in Kraft seit 01.05.2009)
- (Änderung vom 26.04.2012 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. 103 / in Kraft seit 27.04.2012)
- (Änderung vom 26.10.2012 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. 188 / in Kraft seit 27.10.2012)
- (Änderung vom 07.03.2013 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. 38 / in Kraft seit 01.07.2013)
- (Änderung vom 16.10.2014 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. 660 / in Kraft ab 01.01.2015)
- (Änderung vom 21.06.2017 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. 323 / in Kraft ab 01.07.2017)
- (Änderung vom 28.05.2020 Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden S. # / in Kraft ab 06.06.2020)

§ 1

Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden haben für die von ihnen ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit Anspruch auf

Aufwandsentschädigung
Ersatz ihres Verdienstausfalles
Ersatz von Reisekosten.

§ 2

(1) Die Aufwandsentschädigungen betragen monatlich

1.	Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin	246,00 €
2.	Stv. Stadtbrandmeister/Stv. Stadtbrandmeisterin	103,00 €
3.	Stadtsicherheitsbeauftragter/Stadtsicherheitsbeauftragte	71,00 €
4.	Stadtausbildungsleiter/Stadtausbildungsleiterin	71,00 €
5.	Stadtjugendfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwartin	71,00 €
6.	Ortsbrandmeister/Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	81,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	91,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	101,00 €
7.	Stellvertretender Ortsbrandmeister / Stv. Ortsbrandmeisterin in	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	32,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	37,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	42,00 €
8.	Brandschutzerzieher/Brandschutzerzieherin	25,00 €
9.	Stadtausbilder/Stadtausbilderin	27,00 €
10.	Sicherheitsbeauftragte(r) in Ortsfeuerwehren	11,50 €
11.	Gerätewart / Gerätewartin in Ortsfeuerwehren	24,00 €
12.	Jugendwart / Jugendwartin in Ortsfeuerwehren	24,00 €
13.	Stadtstabsführer / Stadtstabsführerin	23,00 €
14.	Führer / Führerin der Gefahrgutgruppe	27,00 €
15.	Stadtschriftführer / Stadtschriftführerin	71,00 €

(2) Feuerwehrmänner (Sammelbegriff), die weitere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen innehaben (Ämterhäufung), erhalten neben der Hauptentschädigung zusätzlich die Hälfte der Aufwandsentschädigung, die für die weiter ausgeübte Funktion festgesetzt ist.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes, die Auslagen für Schreibmaterial und ähnliches abgegolten.

§ 3

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den zu Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung.

§ 4

Die in § 2 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin angeordnet/genehmigt worden sind, Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

(1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die die Voraussetzungen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG erfüllen, der bei Dienstreisen (§ 4) und durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungen sowie durch die vom Oberbürgermeister bzw. von der Oberbürgermeisterin angeordnete oder genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, an feuerwehertechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (Feuerwehrdienst) entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag ersetzt, jedoch höchstens 25,00 € je Stunde.

(2) Die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes (§ 33 Abs. 2 NBrandSchG), welches das 10. Lebensjahr nicht vollendet hat, werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 9,00 € je Stunde ersetzt, sofern die Betreuung infolge des Feuerwehrdienstes (Abs. 1) nicht selbst im gewohnten Umfang wahrgenommen werden konnte.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den LK Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.